

Statkraft zur Weiterentwicklung der Börsenpreiskopplung des Ausgleichsenergiepreises

Statkraft begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagene Anpassung der Bildung des reBAP. Die Einführung der Kopplung sollte schnellstmöglich umgesetzt werden. Positiv wird bewertet, dass ausdrücklich eine ausreichend hohe Liquidität gewährleistet werden soll. Kritisch wird die Höhe des Mindestabstandes bewertet. Zudem bedarf es einer Ergänzung des Vorschlages analog des Vorgehens bei Nulldurchgängen.

Art. 1 Nr. 2 und 3:

Die Kopplung daran, dass der Börsenpreisindex jeweils aus den vor Lieferperiode letzten getätigten Geschäften gebildet wird, deren aufsummiertes Volumen mindestens 500 MW beträgt, wird grundsätzlich begrüßt.

Kritisch gesehen wird die genaue Berechnung des Volumens. In den Fällen, in denen 500 MW auf Basis der für die Lieferperiode gehandelten Viertelstundenprodukte nicht erreicht werden, sollte die Differenz zu den 500 MW mit den jeweils letzten gehandelten Stundenprodukten ergänzt werden. Nur durch diese Kombination ist sichergestellt, dass möglichst viele Handelsgeschäfte nahe am Lieferzeitpunkt einbezogen werden.

Laut unserem Verständnis beziehen sich die 500 MW auf Geschäfte in Höhe von 125 MWh. Das Volumen vom 500 MW sollte sich nicht daraus ergeben, dass 250 MW Kauf und Verkauf addiert werden, so wie es derzeit Praxis der EPEX Spot bei der Veröffentlichung von gehandeltem Volumen ist. Stattdessen sollten die 500 MW tatsächlich in eine Richtung (entweder Kauf oder Verkauf) gelten, also dem transferierten Volumen entsprechen. Dieses Volumen ist notwendig, damit sichergestellt wird, dass der Index nicht von Marktteilnehmern beeinflusst werden kann.

Weiterentwicklung der Branchenlösung (reBAP-Kappung), 24. Oktober 2019

Extremen Preisspitzen bei den Ausgleichsenergiepreisen wird mit dem Vorschlag jedoch nicht entgegnet. Notwendig wäre eine Begrenzung der Ausgleichsenergiepreise, ähnlich wie dies beim Vorgehen mit den Nulldurchgängen erfolgt ist. Eine zweistufige Begrenzung, wie sie durch zahlreiche Unternehmen der Direktvermarktung vorgeschlagen wurde, wäre eine effektive Lösung, um die Risiken der Bilanzkreisverantwortlichen zu verkleinern, ohne dabei den Anreiz zur Bilanzkreistreue zu mindern.

Gerade auch im Hinblick auf die Einführung des Regelarbeitsmarktes und der dann vermutlichen Wiederaufhebung der Preisobergrenze würde damit wirksamer Schutz gegen unverhältnismäßig hohe Risiken durch extreme Ausführungspreise in SRL und MRL geboten. Die Notwendigkeit einer Begrenzung des Ausgleichsenergiepreises wird damit deutlich höher. Das Mischpreisverfahren hat versucht, genau diese Unverhältnismäßigkeit zwischen Ausführungspreis und Leistungspreis in einen Zusammenhang zu setzen, das haben wir stets begrüßt.

Auszug aus dem Branchenpapier, welches der Konsultation beigelegt ist: (siehe nächste Seite)

Ausweitung der Kappungsformel (AEP_{20}); Zweistufige Lineare Kappung

Dieser Vorschlag sieht eine Kappung in zwei Stufen vor. In einer ersten Stufe erfolgt die Kappung wie bisher (AEP_{20}):

Stufe 1

Zunächst geringe Steigung bis +/- 500 MW NRV Saldo wie in Branchenlösung 2016 vereinbart

Bedingungen: $AEP_2 < 0$; $Saldo_{NRV} > -125$ MWh (-500MW)

Berechnung:

$$AEP_{20} = (-1) * \text{MIN}(|AEP_2|; P_{ID} - 100 \frac{\text{€}}{\text{MWh}} - 1,2 \frac{\text{€}}{\text{MWh}} * |Saldo_{NRV}|)$$

Bedingungen: $AEP_2 > 0$; $Saldo_{NRV} < 125$ MWh (500MW)

Berechnung:

$$AEP_{20} = \text{MIN}(|AEP_2|; P_{ID} + 100 \frac{\text{€}}{\text{MWh}} + 1,2 \frac{\text{€}}{\text{MWh}} * |Saldo_{NRV}|)$$

Stufe 2

In der zweiten Stufe wird für die absoluten Salden größer 500 MW eine größere Steigung zur Kappung eingeführt, um das Wälzungs-volumen gering zu halten:

Bedingungen: $AEP_2 < 0$; $Saldo_{NRV} < -125$ MWh (-500MW)

Berechnung:

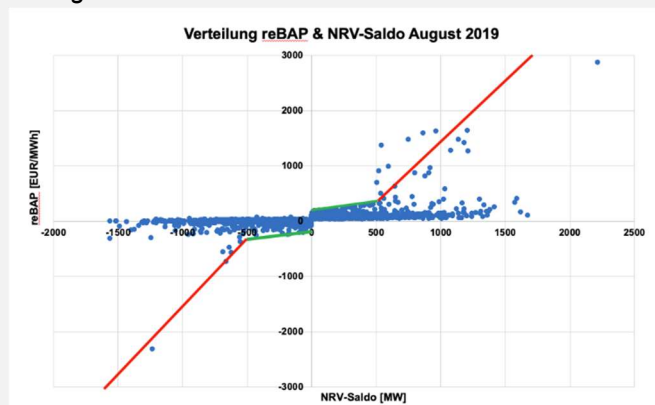
$$AEP_{20} = (-1) * \text{MIN}(|AEP_2|; P_{ID} - 250 \frac{\text{€}}{\text{MWh}} - 10 \frac{\text{€}}{\text{MWh}} * |Saldo_{NRV}|)$$

Bedingungen: $AEP_2 > 0$; $Saldo_{NRV} > 125$ MWh (500MW)

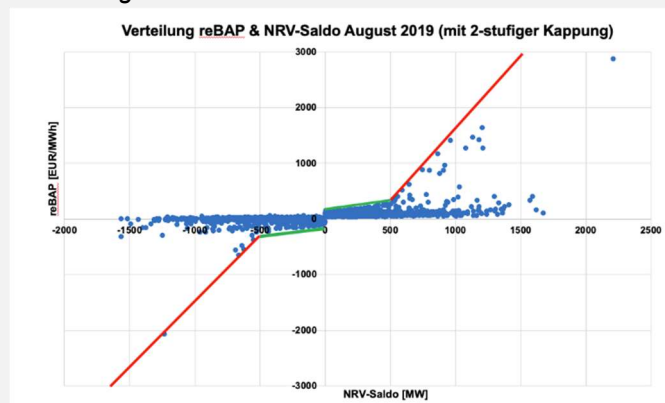
Berechnung:

$$AEP_{20} = \text{MIN}(|AEP_2|; P_{ID} + 250 \frac{\text{€}}{\text{MW}} + 10 \frac{\text{€}}{\text{MW}} * |Saldo_{NRV}|)$$

Damit werden die auftretenden Preise oberhalb der roten Linie bei positiven Salden bzw. unterhalb bei negativen Salden abgeschnitten:



Das Ergebnis sieht dann folgendermaßen aus:



Zudem sollte folgende Fallunterscheidung stattfinden (Beispiel Netz short, Netz long analog):

1. **Wenn ID500 > AEP_{normal}**, dann greift die Untergrenze, d.h. $AEP_{final} = ID500$ unabhängig von einer vermeintlichen Kappung. Dies ist notwendig, da die Kappung sonst den Anreiz gegen den Ausgleichsenergiepreis zu spekulieren wieder erhöhen würde.
2. **Wenn ID500 < AEP_{status-quo}**, dann kann die mögliche Kappung wirken:
 - a. Wenn $AEP_{status-quo} < AEP_{20}$ dann keine Kappung notwendig ($AEP_{neu} = AEP_{status-quo}$)
 - b. Wenn $AEP_{status-quo} > AEP_{20}$ dann Kappung notwendig ($AEP_{neu} = AEP_{20}$)

Mit:

AEP_{neu} ist der letztendlich gültige AEP

$AEP_{status-quo}$ ist der z.Z. berechnete AEP

AEP_{20} ist der maximale AEP basierend auf Brancheninitiative-Vorschlag (siehe oben)

ID500 ist die neue Untergrenze wie vorgeschlagen, ggf. mit niedrigerem Mindestabstand.

Art. 1 Nr. 4

Ein Mindestabstand von 25%, mindestens aber 10 EUR/MWh, erscheint eher hoch. Bei einem Intraday-Preis von 100 EUR/MWh, welcher aus der Höhe bedingt schon ein Knappheitssignal in den Markt sendet, repräsentieren 10 EUR/MWh genau 10%. Folglich erscheint es logisch, ab Preisen von 100 EUR/MWh einen Aufschlag von mehr als 10 EUR/MWh anzuwenden.

Im Umkehrschluss kommt die Fallunterscheidung von 25% und 10 EUR/MWh schon bei 40 EUR/MWh zu tragen. Bei diesem Preissignal sehen wir kein Knappheitssignal im Markt. Der Aufschlag von 25% ist unverhältnismäßig hoch. Ausreichend für Knappheitssignale sollten eher 10% sein.

Einführung

Die Börsenpreiskopplung sollte schnellstmöglich eingeführt werden. Bereits 2012 wurde das Abstellen auf ¼ Stunden diskutiert (vgl. Beschluss BK6-12-024). Nun ist bereits seit geraumer Zeit genügend Liquidität in den Viertelstundenprodukten vorhanden, um das neue System zeitnah umzusetzen.

Verbesserung der Transparenz über Zusatzmaßnahmen

Wie im Begleitdokument zur Konsultation dargestellt, bewirken minimale Veränderungen des NRV-Saldos erhebliche Auswirkungen des Ausgleichsenergiepreises und der damit von den Bilanzkreisen zu tragenden Kosten. Kurzfristige und somit nicht zu bilanzierende Abweichungen in der Produktion erneuerbarer Energie sind positiv mit dem Regelzonensaldo korreliert.

Umso wichtiger ist es, dass Bilanzkreisverantwortliche über das tatsächliche NRV-Saldo informiert ist. Das bedeutet, dass der Markt künftig zeitnah darüber informiert werden muss, sobald die ÜNB Zusatzmaßnahmen (Börsengeschäfte, Notreserve aus dem Ausland etc.) einsetzen. Es muss die Mitteilung erfolgen, welche Maßnahmen in das Regelzonensaldo einfließen. Anderenfalls erhält der Markt unvollständige Informationen und falsche Anreize.

Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Biomasse und Gas, produziert Fernwärme und ist ein bedeutender Akteur im Energiehandel. Statkraft beschäftigt ca. 3.900 Mitarbeiter in 19 Ländern.

Kontakt:

Claudia Gellert
Head of Energy Policy
Statkraft Markets GmbH
Derendorfer Allee 2a
40476 Düsseldorf
claudia.gellert@statkraft.de